

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsberichtser- stattungsvorschriften

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 21.07.2025

Wesentliche Positionen der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsvorschriften

Wir sehen die Absicht des Gesetzgebers, mit der erneuten Vorlage eines CSRD-Umsetzungsgesetzes eine rasche und rechtssichere Vereinfachung und Entlastung sicherzustellen. Allerdings sorgt die Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt und nur mit teilweiser Berücksichtigung der absehbaren Änderungen aus der Omnibus-Initiative für erneute Verunsicherung bei Unternehmen. Es ist fraglich, ob das Gesetzgebungsverfahren – wie die vorgesehenen Fristen implizieren – bis Ende des Jahres final abgeschlossen werden kann. Trotzdem müssen sich Unternehmen, wie bereits Ende des vergangenen Jahres, vorsorglich darauf einstellen, dass die CSRD-Berichtspflicht kommt. Dies ist in internen Prozessen, Abläufen und ggf. bei der Beauftragung externer Dienstleister zu berücksichtigen. Im Kontext der noch nicht verabschiedeten inhaltlichen Omnibus-Richtlinie, der engen nationalen Zeitplanung und der damit verbundenen Unsicherheiten sorgt der Gesetzentwurf statt für Entlastung für zusätzliche Belastungen bei vielen Unternehmen.

Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens würde zudem bedeuten, dass die betroffenen Unternehmen für eine Übergangszeit von 1 oder 2 Jahren ggf. den CSRD-Bericht auf Basis der umfassenden ESRS zu erstellen haben. Das vereinfachte Set 1 der ESRS steht frühestens Ende 2026 zur Verfügung. Der Referentenentwurf im Zusammenspiel mit dem ESRS Quick-fix sorgen zwar mit Übergangsvorschriften für Entlastungen, sind aber nicht umfassend genug.

Aus Gründen der Planungssicherheit soll möglichst schnell durch die Bundesregierung für Klarheit zum weiteren Vorgehen gesorgt werden. Daher plädieren wir für einen HGB Quick-fix mit der alleinigen Anpassung des Anwendungsbereiches für die nicht-finanzielle Berichterstattung.

Eine Anpassung der Mitarbeitergrenze an die finale Bilanz-Richtlinie in der Fassung der Omnibus-Richtlinie soll zügig über die Schwellenwerte in § 289b Abs. 1 Nr. 3, § 340a Abs. 1a und § 340i Abs. 5 HGB erfolgen. Dies sollte vor einer umfassenden und möglicherweise langwierigen Umsetzung der „neuen“ CSRD (Bilanz-Richtlinie in neuer Fassung) geschehen. Die Entfristung der Pflichtprüfung mit der begrenzten Prüfungssicherheit könnte ebenfalls schnell in nationales Recht überführt werden.

Nach der Finalisierung der Omnibus-Richtlinie sollte der Planungs- und Rechtssicherheit erneut besonderes Gewicht zugeteilt werden. In diesem Sinne sollte Unternehmen ausreichend Zeit für die Umsetzung der CSRD eingeräumt werden. Sie sollten mind. 1 Jahr vor der ersten verpflichtenden Berichtsperiode (Geschäftsjahr) zur Umsetzung der CSRD-Anforderungen mit der Option zur vorzeitigen Anwendung erhalten.

Klarstellung: Einheitlicher Konsolidierungskreis entsprechend der Finanzberichterstattung – Für mehr Transparenz sowie Vergleichbarkeit und weniger Bürokratie

Leider gibt es in der Praxis teils Fehlinterpretationen, wonach der Konsolidierungskreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Finanzbericht abweichen könnte. Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU sind die konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte jedoch integraler Bestandteil des konsolidierten Lageberichts (Artikel 29 und 29a). In den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie sind die in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden Unternehmen festgelegt, ohne dass zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung unterschieden wird. Die CSRD baut auf dieser Rechtsstruktur auf und ändert nichts an der Konsolidierungslogik. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Konsolidierungskreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dem

Konsolidierungskreis für die Finanzberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU entspricht. Der finanzielle Konsolidierungskreis ist maßgeblich, wie es auch in der FAQ der EU-Kommission vom 7. August 2024 dargestellt ist. Ein abweichender Ansatz würde nicht nur den Bestimmungen der Rechnungslegungsrichtlinie widersprechen, sondern auch die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit beeinträchtigen. Die rechtliche Kohärenz ergibt sich daraus, dass die Bilanz-Richtlinie definiert, wer berichten muss, während die ESRS definieren, was berichtet werden muss. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten muss klar und verbindlich bleiben. Zudem wird durch einen einheitlichen Konsolidierungskreis operative Effizienz erreicht, da Doppelarbeit vermieden und die Konsistenz zwischen den verschiedenen Berichtsströmen gewährleistet wird. Das Vertrauen der Stakeholder wird durch harmonisierte Informationen gestärkt, die eine zuverlässige Entscheidungsfindung für Investoren, Gläubiger und Regulierungsbehörden unterstützen. Schließlich betrifft Risikokonsistenz sowohl finanzielle als auch Nachhaltigkeitsrisiken, da sie dieselben Rechtsträger betreffen und daher innerhalb desselben Konsolidierungskreises berichtet werden müssen.

Tochterunternehmen von eigenständiger Berichtspflicht befreien

Die CSRD sieht bislang vor, dass Tochterunternehmen, die selbst die Schwellenwerte für Großunternehmen überschreiten und kapitalmarktorientiert sind, nicht von der Konzernbefreiung Gebrauch machen können. Diese Regelung führt dazu, dass einzelne nationale Einheiten europäischer Konzerne eigenständige Nachhaltigkeitsberichte für verschiedene Länder erstellen müssen, obwohl Strategien und Maßnahmen meist ohnehin auf Gruppenebene definiert und umgesetzt werden. Berichte auf Ebene der Tochtergesellschaften bieten in diesem Kontext kaum zusätzlichen Informationswert und stellen für Stakeholder, wie Investoren, Geschäftspartner oder Regulierungsbehörden, regelmäßig keine primäre Informationsquelle dar. Vielmehr erhöhen sie den Aufwand erheblich, da sie zusätzliche interne Ressourcen und Prüfungshonorare erfordern und zu einer unnötigen Komplexität führen – insbesondere dann, wenn eine enge Abstimmung von Veröffentlichungsprozessen über Teilkonzerne hinweg in unterschiedlichen Ländern notwendig ist.

Im Sinne der Fokussierung und Effizienz sollte daher die bestehende Beschränkung der Konzernbefreiung für bestimmte Tochterunternehmen aufgehoben werden. Ein konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht auf Gruppenebene sollte ausreichen, um die Anforderungen der CSRD zu erfüllen. Aus diesem Grund fordern wir gezielte Änderungen an den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU. In der Ratsposition, dem Berichtsentwurf des JURI-Ausschusses sowie den Anmerkungen des ECON-Ausschusses wurden die sogenannten „Ausnahmen von der Ausnahme“ bereits gestrichen, was darauf hindeutet, dass sich diese Position voraussichtlich auch im Trilog durchsetzen wird. Diese Anpassung ist im aktuellen Referentenentwurf jedoch noch nicht berücksichtigt.

Die bestehende Konzernbefreiungsklausel im HGB, die derzeit auch für große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen gilt, sofern das Mutterunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist, sollte daher unbedingt beibehalten werden. Diese Ausnahme sollte so lange gelten, bis im Rahmen der laufenden Beratungen zur Omnibusrichtlinie – insbesondere zur Wiedereinführung der Konzernbefreiung für Unternehmen im öffentlichen Interesse – eine endgültige Klärung erfolgt. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass betroffene Unternehmen zunächst vollumfänglich die Anforderungen der CSRD erfüllen müssen, nur um kurz darauf wieder von der Berichtspflicht befreit zu werden. Besonders relevant ist dies für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen und Teilkonzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden, die nach

aktueller HGB-Rechtslage mit Verweis auf den Konzernabschluss des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsoffenlegung ausgenommen sind.

Befreiungsvorschriften § 289b HGB-E / § 315b HGB-E

§ 289b Abs. 2 und 3 HGB-E sieht vor, dass Tochterunternehmen unter bestimmten Bedingungen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit werden. Dies gilt, wenn „die Kapitalgesellschaft und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens“ einbezogen sind. Diese Befreiungsvorschrift würde bei wörtlicher Auslegung ins Leere laufen, da davon auszugehen ist, dass niemals alle Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht einbezogen werden. Vielmehr werden die Tochterunternehmen unter Beachtung der Konsolidierungsvorschriften des § 296 HGB einbezogen. Wir regen hierzu mindestens einen Hinweis in der Gesetzesbegründung an. Gleiches gilt für § 315b Abs. 2 und 3 HGB-E.

§ 290 Abs. 5 HGB

Ein Mutterunternehmen ist gemäß § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichtes und eines Konzernabschlusses befreit, wenn es nur unwesentliche Tochterunternehmen hat.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte in § 290 Abs. 5 HGB unbedingt klargestellt werden, dass Unternehmen, die aufgrund unwesentlicher Tochterunternehmen keinen Konzernabschluss aufstellen müssen, auch ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für den Einzelabschluss erstellen müssen. § 290 Abs. 5 HGB könnte dazu wie folgt ergänzt werden:

„Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss, einen Konzernlagebericht und einen Konzernnachhaltigkeitsbericht aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen.“

Eintreten der erstmaligen Berichtspflicht durch Verschmelzungen

In Fällen der Neugründung oder einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes treten die Rechtsfolgen des Vorliegens der Größenklassenmerkmale gemäß § 267 Abs. 4 S. 2 HGB bereits dann ein, wenn die betreffenden Merkmale am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung, einschließlich Verschmelzung, oder Neugründung gegeben sind. Es bedarf hier nicht des Vorliegens dieser Merkmale an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen. Vielmehr ergibt sich die Klassifizierung in den genannten Fällen allein aus den Größenmerkmalen, die am ersten Bilanzstichtag nach dem rechtlichen Wirksamwerden der gesellschaftsrechtlichen / umwandlungsrechtlichen Maßnahme gegeben sind.

Die erstmalige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts setzt umfangreiche Datenerhebungen lange, d.h. einige Jahre, vor der Erstberichterstattung voraus. Verschmelzen zwei Unternehmen, die bislang nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet waren und wird das neue Unternehmen groß i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB, so werden entsprechende Daten nicht vorliegen. Es sollte daher geregelt werden, dass für diese Fälle, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erst nach zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format

§ 289g HGB-E sieht für die Unternehmen, die ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, eine Aufstellungspflicht im ESEF-Format vor. Gleiches sieht § 315e HGB-E für den Konzernlagebericht vor.

U.E. sollte der Aufstellungsprozess unbedingt von der XBRL-Auszeichnung entkoppelt werden. Dies würde den Aufstellungsprozess zeitlich entlasten.

Der XBRL-Auszeichnungsprozess ist technisch hoch kompliziert und fehleranfällig. Stellt sich nachträglich heraus, dass beim Auszeichnungsprozess trotz Prüfung Fehler unterlaufen sind und muss daraufhin die XBRL-Auszeichnung nachträglich geändert werden, würde dies auch die Frage nach dem Erfordernis einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB aufwerfen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die ESEF-Formatierung (d. h. sowohl die Überführung der Elemente des Lageberichtes in das XHTML-Format als auch die XBRL-Auszeichnung) zu einem der Aufstellung des Lageberichts nachgelagerten Schritt der Offenlegung zu erklären.

Zudem sollte die Pflicht zur Offenlegung des Lageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) auf das Geschäftsjahr 2027 verschoben werden. Damit würde man den aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene Rechnung tragen und den Unternehmen zu mehr Rechtssicherheit in der Umsetzung verhelfen. Im Übrigen sieht der Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission die Auszeichnung erst nach Vorliegen entsprechender technischer Vorgaben vor. Damit wäre eine Überführung der Tagging-Vorschriften in das nationale Recht grundsätzlich erst nach der Finalisierung der Omnibus-Gesetzgebung zu dem dann bekannten Erstanwendungstichtag sinnvoll

Wahlrecht zur Nutzung des LSME

Die ab Geschäftsjahr 2028 berichtenden kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen sollen ein Wahlrecht ausüben können, um mit reduziertem Berichtsumfang nach dem LSME ESRS zu berichten (289d HGB-E). Kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR, die groß i. S. d § 267 HGB sind, sollen dieses Wahlrecht ebenso ausüben können (§ 340a Abs. 5 S. 3 HGB-E). Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Omnibus-Initiative die Erstellung des LSME ESRS gestrichen wurde. Insofern läuft dieses Wahlrecht ins Leere.

Übergangsvorschriften § 144 WpHG-E

Gemäß § 144 Abs. 6 WpHG-E sollen die Übergangsvorschriften von Art. 96 und 97 des EGHGB-E auf § 114 Abs. 2 WpHG-E entsprechend angewendet werden. Unseres Erachtens schließt dies auch die Regelung betreffend des Schwellenwertes in Art. 96 Abs. 8 und Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E ein (1.000 Arbeitnehmer). Daher sollte die in § 144 Abs. 1 Nr. 2 WpHG-E genannte Arbeitnehmerzahl von 500 auf 1.000 erhöht werden, um einen Einklang mit dem HGB herzustellen, bzw. § 114 Abs. 1 WpHG-E sollte in die Übergangsregelung nach § 144 Abs. 6 WpHG-E ergänzend aufgenommen werden.